

# Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim für den Studiengang Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) <sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Art und Ziel des Studiengangs .....	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Bescheinigungen.....	2
§ 4 Gliederung des Studiums, Hauptfächer .....	2
§ 5 Lehrveranstaltungen .....	3
§ 6 Studienfach- und Berufsberatung, Evaluation .....	3
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 8 Prüfungen .....	4
§ 9 Prüfungsausschuss.....	5
§ 10 Prüfungskommissionen .....	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen .....	6
§ 13 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung, Zeugnis, Bescheinigung .....	7
§ 14 Gesamtnote, Diploma Supplement und Bachelor-Urkunde .....	7
§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen .....	7
§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 17 Rechtsmittel.....	8
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	8

<b>Anlage I</b>	<b>Studienpläne sowie Übersicht über Module und Leistungspunkte</b>
<b>Anlage II</b>	<b>Modulbeschreibungen</b>
<b>Anlage II</b>	<b>Bachelorprüfung</b>

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

**Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.05 (Ges.Bl. v. 05.01.05 S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 04.05.09 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 02.05.2016). Der Präsident hat seine Zustimmung am 11.05.09 erteilt. Der Hochschulrat hatte die Einrichtung des Studiengangs gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 12 LHG am 11.07.06 befürwortet. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hatte ihr am 26.07.07 zugestimmt.**

## **§ 1 Art und Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang Bachelor of Music (Jazz/Populärmusik) ist ein grundständiger Studiengang, er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist der Beruf eines Sängers bzw. Instrumentalisten im Bereich Jazz / Populärmusik. Die erreichte Qualifikation erstreckt sich auch auf Instrumental- bzw. Gesangspädagogik im Bereich Jazz / Populärmusik. Die Entwicklung eines individuellen Künstlerprofils wird angestrebt.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Sind alle Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Music (Jazz/Populärmusik) bestanden und wurden alle erforderlichen Scheine vorgelegt, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad Bachelor of Music (Jazz/Populärmusik) mit Angabe des jeweiligen Hauptfachs.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Bescheinigungen**

- (1) Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (3) Im Laufe des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) erreicht werden (30 je Semester). Diese werden nach dem ECTS vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage II). Aus den Anlagen I und II geht auch hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Fächern erreicht werden können.
- (4) Die Bescheinigung erreichter Leistungspunkte sowie abgeschlossener Lehrveranstaltungen und Module erfolgt bei Abschluss des Studiengangs oder im Fall des vorzeitigen Verlassens der Hochschule.

## **§ 4 Gliederung des Studiums, Hauptfächer**

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, denen jeweils mehrere Lehrveranstaltungen (Fächer) zugeordnet sind. Anlage I enthält eine entsprechende Übersicht, Anlage II die Modulbeschreibungen. Zu unterscheiden ist zwischen dem Wahlpflicht-, dem Pflicht- und dem Wahlbereich.
- (2) Zum Wahlpflichtbereich gehört das Hauptfachmodul. Folgende Hauptfächer können gewählt werden:
  - Trompete
  - Posaune
  - Saxophon
  - Klavier
  - Gitarre
  - Kontrabass
  - E-Bass

- Schlagzeug
- Percussion
- Gesang

Zum Wahlpflichtbereich gehören noch weitere Fächer die abhängig von der Wahl des Hauptfachs belegt werden müssen. Dies sind

- bei instrumentalem Hauptfach die in Anlage I a) aufgelisteten Fächer und
  - bei Hauptfach Gesang die in Anlage I b) aufgelisteten Fächer.
- (3) Aus Anlage I c) geht hervor, welche Fächer für alle Studierenden verpflichtend sind.
  - (4) Der Studienplan beinhaltet auch ein Wahlmodul (Anlage Ic).
  - (5) Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Fächer (Anlage I). Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitpunkt das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist.
  - (6) Eine Beschreibung der Module / Fächer findet sich in der Anlage II. Aus ihr geht auch hervor, wann die Module angeboten werden, über wie viele Semester sie sich erstrecken und welcher Arbeitsaufwand damit verbunden ist (ausgedrückt nach den Regeln des ECTS vgl. § 3). Weiterhin kann der Modulbeschreibung entnommen werden, welche Voraussetzungen jeweils für eine Teilnahme bestehen und wofür das jeweilige Modul verwendet werden kann.
  - (7) Module oder Moduleile werden durch Prüfung, Leistungsnachweis oder Testat abgeschlossen. Die Modulbeschreibung (Anlage II) gibt Auskunft über die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen**

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- künstlerischer Einzelunterricht (E)
- künstlerischer Gruppenunterricht (G)  
Diese Unterrichtsformen dienen der Vermittlung künstlerisch-musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen.
- Vorlesung (V)  
In Vorlesungen werden Studierende in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik des Fachs hingeführt.
- Seminar (S)  
In Seminaren werden Studierende in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in fachliche Problemstellungen bzw. die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.

## **§ 6 Studienfach- und Berufsberatung, Evaluation**

- (1) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt (Teilnahme verpflichtend). Mitglieder der Studienkommission erläutern Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Hauptfachlehrer. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie unterstützt die Studierenden durch spezifische Informationen über Aufbau und Inhalte des Studiums, über den Zusammenhang der Fächer und Module sowie über Berufsperspektiven und zukünftig mögliche Tätigkeitsfelder. Studierende müssen die Beratung in Anspruch nehmen.
- (3) Weitere Beratungsgespräche – auch mit anderen Lehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch der Studierenden statt.
- (4) Zu den Aufgaben der Hauptfachlehrer gehört auch die Berufsberatung der Studierenden und Absolventen.
- (5) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden auch gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Im Hauptfach kann dies beispielsweise im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch (Abs. 2) geschehen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Präsidiumsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der

Lehre ebenfalls zur Verfügung.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in dem selben Studiengang an anderen Staatlichen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie an anderen Ausbildungseinrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den Studiengang Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) förderliches Studium nachgewiesen wird.
- (3) Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (vgl. § 9)

## **§ 8 Prüfungen**

- (1) In der Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat das Lernziel des jeweiligen Moduls / Fachs erreicht hat.
- (2) Die geforderten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen verzeichnet (siehe Anlage). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studienseesters des Moduls / Fach. Aus Anlage I ist ersichtlich, für welches Studienseester die einzelnen Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind.
- (3) Die Studierenden werden zu den Prüfungen in dem jeweils dafür vorgesehenen Studienseester (vgl. Abs. 2) von Amts wegen eingeteilt, dies gilt auch für die Bachelorarbeit. Wünscht ein Studierender seine Prüfungen in einem früheren oder späteren Semester abzulegen, so hat er sich dafür selbst anzumelden. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Hochschule bekanntgegeben. Wünscht der Studierende seine Prüfungen in einem früheren Semester abzulegen, so hat er sich innerhalb der für dieses Semester vorgesehenen Frist dafür anzumelden. Wünscht der Studierende seine Prüfung in einem späteren Semester abzulegen, so hat er sich dafür innerhalb der Frist desjenigen Semesters anzumelden, in dem die Prüfung regelmäßig vorgesehen ist. Frühere bzw. spätere Prüfungstermine bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Innerhalb der Meldefrist des Semesters, für das der Abschluss des Hauptfach-Moduls vorgesehen ist, hat der Kandidat die Programme für die Bachelorarbeit und die Prüfung des genannten Moduls abzugeben sowie eine Erklärung, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im gleichen Hauptfach in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt ein Jahr nach Ende des Studiums im betroffenen Studiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum des Prüfungsanspruchs auf Antrag verlängern.
- (6) Über die Zulassung von Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn
  - der Kandidat nicht zum Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) zugelassen ist,
  - der Kandidat eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
  - der Kandidat nicht mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben war,
  - der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen nicht bestanden hat,
  - die geforderte Erklärung nicht vorliegt (vgl. Abs. 4),
  - die Programme nach Abs. 4 nicht vorliegen oder nicht den Vorgaben entsprechen.
- (7) Mündliche bzw. schriftliche Prüfungsleistungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.
- (8) Über alle Prüfungen ist Protokoll zu führen. Im Protokoll müssen mindestens Beginn und Ende der Prüfung bzw. der Bearbeitungszeit verzeichnet sein sowie die Namen des Prüfungskandidaten, des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, die Gegenstände der Prüfung, die

Bewertung der Leistung(en), ggf. besondere Vorkommnisse und im Fall des Nichtbestehens der Prüfung eine Begründung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und vom Protokollführer zu unterzeichnen, bei studienbegleitenden Prüfungen vom Prüfer.

- (9) Jedes Modul bzw. Fach muss bestanden sein.
- (10) Der Abschluss Hauptfach I steht der Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleich.
- (11) Die Prüfung des Fachs Hauptfach II ist öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident als Vorsitzender sowie der Sprecher der Fachgruppe Jazz / Populärmusik. Der Präsident kann durch den / einen Vizepräsidenten vertreten werden, der Sprecher der Fachgruppe Jazz / Populärmusik durch seinen Stellvertreter. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen sowie den Beratungen über die Notengebung beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungskompetenzen und die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

## **§ 10 Prüfungskommissionen**

- (1) Studienbegleitende Modul- bzw. Fachprüfungen werden durch die betroffene Lehrkraft abgenommen. In den anderen Fällen bestellt der Präsident die Prüfungskommissionen und bestimmt ihre Vorsitzenden. Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten kann nicht Vorsitzender sein.
- (2) Die Prüfungskommissionen für das Fach Hauptfach II und für die Bachelorarbeit bestehen aus dem Vorsitzenden und drei Lehrkräften. Die Kommissionen für die anderen nicht-studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Lehrkräften. Zu Prüfern sollen womöglich Mitglieder / Angehörige der Fachgruppe Jazz / Populärmusik bestellt werden.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend

- (3) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistung nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, bewerten die Prüfer getrennt. Aus diesen Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und mit den in Absatz 1 aufgeführten Notenwerten und möglichen Zwischenstufen in Übereinstimmung gebracht. Dabei wird folgendermaßen gerundet:

bis 0,15 zu 0,0 abgerundet,	ab 0,16 zu 0,3 aufgerundet,
bis 0,50 zu 0,3 abgerundet,	ab 0,51 zu 0,7 aufgerundet,
bis 0,85 zu 0,7 abgerundet,	ab 0,86 zu 0,0 aufgerundet.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Präsidenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Präsident entscheidet über die Genehmigung eines Prüfungsrücktritts. Ggf. bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung werden anerkannt.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen nach Satz 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.
- (4) In Zweifelsfällen sowie im Widerspruchsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (6) Weist der Prüfungskandidat nach, dass er als schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX anerkannt wurde und Prüfungsleistungen nicht in den vorgesehenen Fristen erbringen kann, verlängert der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Fristen.

### **§ 13 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung, Zeugnis, Bescheinigung**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn in ihr bzw. in ihren Teilen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde. Nach der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mündlich mit.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber zusätzlich (vgl. Absatz 1) einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, außer in den Fällen nach § 12 Abs. 3 Satz 3. Die Wiederholung soll spätestens nach einem Semester, sie muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Wiederholungsprüfungen können nicht studienbegleitend durchgeführt werden. Im Falle der Prüfungen des Hauptfachmoduls ist ein neues Prüfungsprogramm erforderlich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Dies gilt nicht für die Prüfung des Fachs Hauptfach II. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Ende des Semesters, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (6) Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bachelor noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Prüfungen und lässt erkennen, dass der Bachelor nicht erreicht wurde.
- (7) Das Ablegen von Modulprüfungen und die Vorlage der erforderlichen Scheine ist auch nach Bestehen der Prüfungen des Hauptfach-Moduls zulässig (vgl. jedoch § 8 Abs. 3).
- (8) Sind alle Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) bestanden und wurden alle geforderten Scheine vorgelegt, so wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Ergebnisse aller Prüfungen, die Gesamtnote (vgl. § 14) sowie eine Übersicht über die erworbenen Leistungspunkte. Es ist vom Präsidenten zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung. Die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Music (Jazz / Populärmusik) erlischt zum Ende des Semesters. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, es sei denn, der Absolvent ist noch zu einem anderen Studiengang zugelassen.

### **§ 14 Gesamtnote, Diploma Supplement und Bachelor-Urkunde**

- (1) Das Zeugnis (vgl. § 13 Abs. 8) enthält auch die im Studium erreichte Gesamtnote. Diese wird folgendermaßen errechnet: die Benotung jedes Leistungspunkts mit Ausnahme der Noten im Fach Hauptfach II fließen jeweils zu 0,4 % in die Gesamtnote ein. Der verbleibende Teil wird durch die Note für das Fach Hauptfach II bestimmt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigefügt.
- (3) Die Urkunde über den Bachelorgrad wird vom Präsidenten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält die Bezeichnung des Hauptfachs und den Namen des Hauptfachlehrers des Studierenden und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

### **§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat

hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Akademischen Grads Bachelor nicht mehr gegeben, ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Studienbüros. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

#### **§ 17 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident.

#### **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 07.05.07 außer Kraft.
- (2) Die neue Ordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Studium beginnen. Andere Studierende können die Anwendung der neuen Ordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

Mannheim, den 13.06.16

Professor Rudolf Meister  
Präsident